



15. Juni 2007

zu 690 J

DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0047-Pr 1/2007

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 690/J-NR/2007

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz – Vollziehung im Jahr 2006 – Zahlen und Fakten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2006 wurden 9.885 Personen in Verwahrungshaft/Untersuchungshaft genommen. Davon waren

- 8.451 Männer
- 727 Frauen und
- 707 Jugendliche (665 männlich, 42 weiblich)

Zu 2:

Eine Auswertung nach Gerichtshöfen liegt mir nicht vor und kann per Hand nicht mit vertretbarem Aufwand erstellt werden. Aus der nachstehenden Tabelle kann die Anzahl der männlichen und weiblichen Personen (jeweils inkl. Jugendlicher) entnommen werden, die im Jahr 2006 in Untersuchungshaft bzw. in Verwahrungshaft genommen wurden, gegliedert nach den sie aufnehmenden Justizanstalten. Eine an die Verwahrungshaft unmittelbar anschließende Untersuchungshaft wird als Verwahrungshaft gezählt.

Zugangsjustizanstalt	Haftstatus	Männer	Frauen	GESAMT
EISENSTADT	Untersuchungshaft	38		38
	Verwahrungshaft	313		313
	Ergebnis	351		351
FELDKIRCH	Untersuchungshaft	7		7
	Verwahrungshaft	191	12	203
	Ergebnis	198	12	210
INNSBRUCK	Untersuchungshaft	4		4
	Verwahrungshaft	369	31	400
	Ergebnis	373	31	404
GRAZ-JAKOMINI	Untersuchungshaft	609	57	666
	Verwahrungshaft	150	11	161
	Ergebnis	759	68	827
WIEN-JOSEFSTADT	Untersuchungshaft	34	7	41
	Verwahrungshaft	4262	376	4638
	Ergebnis	4296	383	4679
KLAGENFURT	Untersuchungshaft	167	17	184
	Verwahrungshaft	232	22	254
	Ergebnis	399	39	438
KORNEUBURG	Untersuchungshaft	7		7
	Verwahrungshaft	353	1	354
	Ergebnis	360	1	361
KREMS	Untersuchungshaft	10	7	17
	Verwahrungshaft	75	21	96
	Ergebnis	85	28	113
LEOBEN	Untersuchungshaft	20	3	23
	Verwahrungshaft	220	12	232
	Ergebnis	240	15	255
LINZ	Untersuchungshaft	241	20	261
	Verwahrungshaft	227	31	258
	Ergebnis	468	51	519
RIED	Verwahrungshaft	90	10	100
	Ergebnis	90	10	100
SALZBURG	Untersuchungshaft	19	2	21
	Verwahrungshaft	433	43	476
	Ergebnis	452	45	497
WIEN-SIMMERING	Untersuchungshaft	6		6
	Ergebnis	6		6
ST.PÖLTEN	Untersuchungshaft	14		14
	Verwahrungshaft	245		245
	Ergebnis	259		259
STEIN	Verwahrungshaft	1		1
	Ergebnis	1		1
STEYR	Untersuchungshaft	6		6
	Verwahrungshaft	106		106
	Ergebnis	112		112
WELS	Untersuchungshaft	4		4
	Verwahrungshaft	294	23	317
	Ergebnis	298	23	321
WR.NEUSTADT	Untersuchungshaft	1		1
	Verwahrungshaft	368	63	431
	Ergebnis	369	63	432
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>9116</b>	<b>769</b>	<b>9885</b>

Zu 3:

Der Anteil der Österreicher betrug 4.092 Personen, der EU-Ausländer 1.466 Personen und der Insassen aus nicht EU-Staaten betrug 4.327 Personen.

Zu 4 und 7:

Sowohl die Einstellungen als auch die Freisprüche in den folgenden Tabellen beziehen sich jeweils auf jenen Beschuldigten, über den die Untersuchungshaft verhängt wurde.

**Verfahrenseinstellungen im Jahr 2006  
nach Untersuchungshaft**

<b>Dienststelle</b>	<b>Anzahl</b>
LG für Strafsachen Graz	3
LG für Strafsachen Wien	22
LG Innsbruck	1
LG Klagenfurt	8
LG Korneuburg	10
LG Krems	1
LG Leoben	1
LG Linz	3
LG Salzburg	1
LG St. Pölten	1
LG Wels	5
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>56</b>

**Freisprüche im Jahr 2006  
nach Untersuchungshaft**

<b>Dienststelle</b>	<b>Anzahl</b>
LG Eisenstadt	8
LG Feldkirch	4
LG für Strafsachen Graz	29
LG für Strafsachen Wien	235
LG Innsbruck	11
LG Klagenfurt	10
LG Korneuburg	9
LG Krems	3
LG Leoben	5
LG Linz	24
LG Ried im Innkreis	2
LG Salzburg	11
LG St. Pölten	11
LG Steyr	3
LG Wels	10
LG Wiener Neustadt	14
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>389</b>

Zu 4.1. bis 6. und 7.1. bis 8.4 und 13:

Wie schon anlässlich der Beantwortung der Anfragen ZI.3563/J-NR/2005 und ZI.4537/J-NR 2006 ausgeführt, ist es für den Anspruch auf Haftentschädigung irrelevant, ob ein Ersatzwerber Inländer, EU-Bürger, Angehöriger eines Drittstaates, Asylwerber oder Konventionsflüchtling ist, weshalb diese Daten der Ersatzwerber statistisch nicht erfasst werden. Gleiches gilt auch uneingeschränkt für die Anwendungsfälle des StEG 1969 und nur sehr eingeschränkt für die Anwendungsfälle des StEG 2005 für die Unterscheidung, ob ein Ersatzwerber nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, oder ob er nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft oder in einem wieder aufgenommenen Verfahren freigesprochen wird.

Die angeschlossene Aufstellung, Beilage A, gibt die Anzahl der im Kalenderjahr 2006 an das BMJ herangetragenen Fälle wieder. Die Anerkennung und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgten teilweise erst im Jahr 2007.

Insgesamt haben 299 Personen 294 Anträge nach dem StEG gestellt. 13 dieser Anträge wurden aus formalen Gründen abgelehnt, weil sie zum BM.I ressortierten, Ansprüche nach dem MedG oder nach § 506a ASVG geltend gemacht wurden oder Ansprüche bereits in Vorjahren entschädigt worden waren. Es waren daher 281 Anträge zu bearbeiten. In 232 Fällen wurden die geltend gemachten Ansprüche ganz oder teilweise anerkannt, 49 Ansuchen mussten abgelehnt werden.

Nach dem StEG 1969 wurden 60 Anträge gestellt, von denen 44 positiv behandelt wurden. Nach dem StEG 2005 wurden 221 Anträge gestellt, von denen 188 positiv beurteilt werden konnten.

Bei den nach dem StEG 1969 angefallenen Fällen wurde ein Gesamtentschädigungsbetrag in der Höhe von Euro 264.691,72, bei den Fällen nach dem StEG 2005 ein Gesamtbetrag von Euro 1,445.986,93 anerkannt. Insgesamt wurden daher Forderungen in der Höhe von Euro 1,710.678,65 anerkannt, wobei hievon ein Betrag von Euro 1,571.760,23 bereits zur Auszahlung gelangte.

In 99 der insgesamt 188 nach dem StEG 2005 positiv erledigten Fälle wurde vom Mäßigungsrecht des Bundes Gebrauch gemacht, wobei in fünf dieser Fälle zusätzlich von einem Mitverschulden des Entschädigungswerbers ausgegangen wurde.

Wie sich die Zahlen auf die Landesgerichte aufteilen, ist aus der angeschlossenen Übersicht Beilage A ersichtlich.

#### Zu 9:

Nach einer Abfrage aus der Verfahrensautomation Justiz wurden vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Landesgericht Leoben 2 Personen, vor den Landesgerichten Korneuburg und Salzburg jeweils eine Person nach bewilligter Wiederaufnahme freigesprochen.

#### Zu 10:

Gestützt auf das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, Amtshaftungsgesetz und Art. 5 Abs. 5 der EMRK waren Ende 2006 zehn Verfahren gegen die Republik anhängig.

Zu 11:

Zum Stichtag 31.1.2.2006 waren vor dem EGMR keine Menschenrechtsbeschwerden aus Anlass strafgerichtlicher Verfahren wegen Verletzung von Artikel 5 Abs. 5 EMRK anhängig.

Zu 12:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seines Anspruches zu ermöglichen, erreicht worden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokuratur gerichtet, über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs.1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entschieden.

Im Zuge der Bearbeitung der Entschädigungssachen musste festgestellt werden, dass es im Zuge der Gesetzwerdung des StEG 2005 verabsäumt wurde, die Bestimmung des § 506a ASVG und damit verwandter Regelungen an die neue Gesetzeslage anzupassen. Dies wurde durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, BGBl I 132/2005, rückwirkend mit 1. Jänner 2005 nachgeholt.

Der berechnete Pensionsversicherungsträger wurde von allen Fällen, in denen Ansprüche nach dem StEG 2005 zwischenzeitig anerkannt wurden, in Kenntnis gesetzt und darum ersucht, die Höhe der für die Haftzeiten nachzuentrichtenden Pensionsversicherungsbeiträge bekannt zu geben.

Zu 14:

In keinem Fall.

Zu 15 und 16:

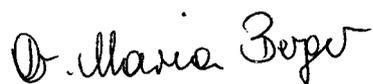
Berücksichtigt man die Probleme und den Aufwand, im Verfahrensrecht Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung zu erreichen, so muss man erkennen, dass für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung nach wie vor noch nicht die Zeit gekommen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – als Grundlage für weitere Überlegungen – durch die Europäische Kommission erst letztes Jahr in Gang gesetzt wurden. Eine Initiative auf diesem Gebiet wäre ohne jede Erfolgsaussicht, zumal nicht einmal

im Fall der Gewährleistung grundlegender Verfahrensrechte Einigung darüber erzielt werden konnte, ob Artikel 31 EUV dafür eine taugliche Rechtsgrundlage bietet.

Zu 17 und 18:

Diese Fragen wären aus meiner Sicht der Entscheidung internationaler Gerichtshöfe vorzubehalten, die für den Fall einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auch über eine angemessene Entschädigung entscheiden sollten (nach dem Vorbild des Artikel 41 EMRK – gerechte Entschädigung).

13 . Juni 2007



(Dr. Maria Berger)

